

Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

1. Allgemeine Festlegungen

Der Anschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladestationen, Wallboxen und Anschlusschränken) mit einer Anschlussleitung größer 4,6 kVA ist anmeldepflichtig.

Dabei ist es unerheblich ob sich die Ladeeinrichtung im privaten oder öffentlichen Raum befindet.

Bereits bei der Planung von Ladeeinrichtungen ist an die SWM eine Netzanschlussanfrage mittels Anmeldeformular zu stellen. Dies gilt auch für die Erweiterung von bestehenden elektrischen Anlagen.

Das Anmeldeformular muss unter anderem folgende Angaben enthalten (siehe Formular Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge):

- Angaben zum Anschlussprojekt (Adresse, etc.)
- Angaben zur Ladeeinrichtung (Anschlussleitung, etc.)
- Angaben zum Errichter
- etc.

Die Anschlusszusage der Ladeeinrichtung (Anschlussleistung > 4,6 kVA) durch die SWM hat für Anlagen in Neubauten und in bestehenden Gebäuden eine Gültigkeit von drei Monaten.

Wird die Ladeeinrichtung innerhalb dieses Zeitraumes nicht in Betrieb genommen, erlischt die Anschlusszusage der SWM. Es ist eine neue Anfrage zum Anschluss von Ladestationen, Wallboxen und Anschlusschränken zu stellen.

Einphasige Ladestationen, Wallboxen oder Anschlusschränke müssen eine maximale Unsymmetrie von 4,6 kVA einhalten. Ab einer Anschlussleistung größer 4,6 kVA müssen Ladestationen und Wallboxen grundsätzlich dreiphasig und symmetrisch angeschlossen und betrieben werden. Ein separater Zählerplatz wird empfohlen. Es wird auf die VDE-AR-N 4101 verwiesen.

Für Ladestationen, Wallboxen oder Anschlusschränke mit einem Dauerstrom größer 44 A (dreiphasig, 30 kVA) ist ein separater Wandlerzählerplatz vorzusehen.

Ist vorgesehen über die Ladeeinrichtung in das Netz der öffentlichen Versorgung einzuspeisen, sind die Anforderungen nach VDE-AR-N 4105 Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz einzuhalten.

Für eine spätere Tarifierung ist für die Montage des Tonrundsteuerempfängers ein separater Steuerungsplatz in 3-Punkt-Technik nach VDE-AR-N 4101 zur Verfügung zu stellen.



2. Anschluss von Ladeeinrichtungen innerhalb eines Gebäudes

Die Ladeeinrichtungen (außer sogenannte Notladegeräte einphasig bis 10 A) sind fest anzuschließen. Die Herstellerangaben sind zu berücksichtigen.

Bei einem einphasigen Betrieb (< 4,6 kVA) ist die Ladeeinrichtung auf der Phase mit der höchsten Spannung zu betreiben. Ist im Gebäude bereits eine Photovoltaikanlage oder ein Speicher vorhanden oder geplant, ist die Ladeeinrichtung auf der gleichen Außenleiterphase wie die Erzeugungs- bzw. Speicheranlage anzuschließen.

3. Anschluss von Anschlusschränken im Freien (Ladesäule im Freien)

Für Ladeeinrichtungen im Freien mit direktem Niederspannungsnetzanschluss ist die VDE-AR-N 4102 „Anschlusschränke im Freien“ einzuhalten.

Besteht in dem vorhandenen Anschlussschrank im Freien nicht genügend Platz für die Anforderungen nach VDE-AR-N 4102, kann der Netzanschluss über einen separaten Zähleranschlussschrank realisiert werden.



